

MITTEILUNGS

BLATT DER

MARKT



GEMEINDE

NEUNKIRCHENAMBRAND MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

51. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de • 01.08.2023

Nr. 15



Sommer, Sonne, Halbzeitpause...

Endlich Zeugnisse und endlich Ferien! Nach einem langen und sicherlich oft sehr anstrengenden Schuljahr heißt es für unsere Schülerinnen und Schüler nun ab in die wohlverdienten Sommerferien. Jede Menge Spaß bietet dafür auch in diesem Jahr unser tolles Ferienprogramm der Diakonie für Kinder und Jugend e.V. Und natürlich ist auch in und um unser schönes Neunkirchen a. Brand einiges geboten, um die Ferien aktiv und abwechslungsreich zu gestalten.

Aber nicht nur die Kinder haben sich eine Auszeit verdient – auch für uns Erwachsene ist im Sommer Halbzeitpause nach vielen Wochen und Monaten im Spagat zwischen Beruf und Familienalltag und die Uhren ticken während der Ferien doch angenehm langsamer.

Für die Gemeindeverwaltung heißt es nach 28 Marktgemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen zu Themen wie Grundschulneubau, Neubau Kita „Nürnberger-Straße“, Glasfaserausbau, Hochwasserschutz-Konzept, Starkregen-Frühwarnsystem, Kooperativer Ganztags, Windkraft, Bildungs- und Teilhabeprojekte; Errichtung Seniorenbüro, Radmobilität und, und, und nun auch Sitzungspause bis zum September.

Wir wünschen allen im Gemeindegebiet eine erholsame, sonnige und schöne Ferienzeit, um Kraft zu tanken für die zweite spannende Jahreshälfte.

Martin Walz
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Aktuelles aus Marktgemeinderat und Gemeindeverwaltung

An dieser Stelle möchten wir gern über die Ergebnisse der sehr umfangreichen letzten Marktgemeinderatsitzung vor der Sommerpause berichten:

Genehmigung Haushaltssatzung

Der Marktgemeinderat konnte in seiner Sitzung vom 19.07.2023 die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis nehmen. Dabei wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und der Verpflichtungsermächtigung in voller Höhe durch das Landratsamt Forchheim genehmigt. Mit der erfolgten Haushaltsgenehmigung können nun anstehende Projekte offiziell in Angriff genommen werden.

Die Genehmigung erfolgte unter Auflagen. Herauszuheben ist dabei zum einen die Auflage, dass die Verpflichtungsermächtigung nur im Zusammenhang mit Pflichtaufgaben (z.B. Grundschulneubau, Straßenbaumaßnahmen, geförderte Kanalbaumaßnahmen) genehmigt wurde. Zum anderen wurde festgesetzt, dass freiwillige Aufgaben aktuell nicht leistbar und hinten anzustellen sind. Diese Auflage bedeutet mindestens, dass derzeit keine neuen freiwilligen Aufgaben eingegangen werden dürfen bzw. auf den Prüfstand gestellt und ggf. verschoben bzw. aufgegeben werden müssen.

Mögliche Flächen Windkraftanlagen

Die Windenergie ist ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende. Im Rahmen des Energienutzungsplanes wurde für den Markt Neunkirchen a. Brand festgestellt, dass es neben anderen Maßnahmen auch Flächen für Windkraftanlagen braucht um diese Ziele zu erreichen. Dabei sind die Gemeinden aufgefordert bis Ende des Jahres mögliche Flächen für Windkraftanlagen dem Planungsverband Oberfranken West zu melden.

Im Gemeindegebiet sind zwei Potenzialflächen als mögliche Standorte für Windkraftanlagen definiert worden: eine mögliche Potenzialfläche nordwestlich von Ebersbach und eine bei Gleisenhof. In einer Erstinformation am 15. Juni 2023 wurden bereits alle möglichen Grundstückseigentümer beider Standorte zur einem Informationsgespräch eingeladen und über den aktuellen Sachstand informiert. Bei beiden Flächen sind aktuell noch einige Ausschlussfaktoren zu klären. Wir werden hierbei fortlaufend über die weiteren Entwicklungen informieren und das Thema Windkraft auch als ein zentrales Thema der Bürgerversammlungen im Herbst aufnehmen.

Insgesamt halten wir es für wichtig, als Gemeinde das Verfahren aktiv zu begleiten.

Ziel des gesamten Prozesses ist es, als Gemeinde aktiv auf die Planung, Vermarktung und Umsetzung Einfluss zu nehmen.

Integrales Hochwasserschutzkonzept

Der Markt Neunkirchen a. Brand hat im Jahr 2017 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Hetzles und Dormitz vom Ingenieurbüro Wolf & Söhne, Kemnath, ein Integrales Hochwasserschutzkonzept für den Brandbach erstellen lassen. Dieses Hochwasserschutzkonzept stellte bisher lediglich eine Grundlagenermittlung dar und weitere Planungsleistungen bzw. Bauwerksplanungen waren und sind zwingend notwendig. Es folgten mehrere Gespräche mit dem zuständigen Ingenieurbüro und vor allem mit den Nachbargemeinden Hetzles und Dormitz. Ergebnis dieser Gespräche war, dass der Gemeinderat Dormitz seine Zustimmung für die Fortführung eines gemeinsamen Hochwasserschutzkonzeptes bzw. zu bestimmten Schutzmaßnahmen signalisiert hat. Die Gemeinde Hetzles hingegen hat bedauerlicherweise den geplanten gemeinsamen Schutzmaßnahmen nicht zugestimmt.

Im Marktgemeinderat konnte nun am 19.07.23 beschlossen werden, dass beabsichtigt ist, auf Grundlage des Hochwasserschutzkonzeptes des IB Wolf aus dem Jahr 2017 Hochwasserschutzmaßnahmen am Brandbach in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dormitz umzusetzen.



Der Markt Neunkirchen a. Brand ist die zweitgrößte Kommune im Landkreis Forchheim, mit mehr als 8.500 Einwohnern. Mit seinen 7 Ortsteilen liegt er in unmittelbarer Nähe des Großraums Nürnberg, Fürth, Erlangen, am Rand der Fränkischen Schweiz. Als attraktive Gemeinde wächst Neunkirchen a. Brand seit Jahren und stellt sich den Anspruch, eine moderne Kommune mit besten Möglichkeiten für Familien, moderner Infrastruktur und einem reichhaltigen kulturellen Angebot zu sein.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einen

Kämmerer (m/w/d)

Mit einem Gesamthaushalt von aktuell rund 39 Mio. Euro stellen wir uns nicht nur den täglichen Herausforderungen einer Kommune, sondern gehen auch wegweisende Projekte wie einen Grundschulneubau mit Ganztagesanspruch (Modellprojekt Kooperative Ganztagesbildung) und viele andere große Projekte an.

Im Zuge einer Nachfolgeregelung suchen wir daher nach einer engagierten Leitung unserer Kämmererei.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere...

- die Führung eines Teams von aktuell 7 Mitarbeiter/innen.
- die Erstellung des kameralen Haushalts des Marktes, zweier kleiner Verbände, sowie die Finanzplanung, der Haushaltsvollzug, die Jahresrechnung und die Kassenverwaltung.
- die Vermögens-, Rücklagen-, und Darlehnsverwaltung, Zuschuss- und Förderangelegenheiten, steuerliche Angelegenheiten insbesondere BGA und § 2b UstG.
- die Beitrags- und Gebührenkalkulation.

- die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften.
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen, auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten.

Das sollten Sie mitbringen...

- Sie verfügen über die notwendige Qualifikation der QE 3 mit einschlägiger Berufserfahrung und insbesondere über solide Fachkenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und der Kameralistik.
- Gegenüber Bürger/innen und politischen Entscheidungsträgern haben Sie ein sicheres und aufgeschlossenes Auftreten.
- hohe Eigeninitiative, Flexibilität, Teamfähigkeit, sowie Organisationsgeschick und die Bereitschaft zur Teilnahme an Gremiensitzungen auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten gehören zu Ihren Kompetenzen.

Wir als Arbeitgeber bieten eine Vollzeitstelle mit großzügiger Gleitzeitregelung, eine Besoldung nach A12 bzw. vergleichbarer Eingruppierung und die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen sowie vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, Homeoffice, einen modernen und ergonomischen Einzelarbeitsplatz und ein gutes Betriebsklima.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann steht Ihnen der 1. Bürgermeister Herr Martin Walz unter 09134/705-101 oder bgm@neunkirchen-am-brand.de gerne zur Verfügung.

Wenn Sie sich der Herausforderung stellen möchten, senden Sie uns bitte Ihre vollständige Bewerbung bis zum 18.08.2023 mit den entsprechenden Unterlagen an personalamt@neunkirchen-am-brand.de.

Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2023

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand mit Schreiben vom 04.07.2023, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Neunkirchen a. Brand, Dienststelle Innerer Markt 3, 1.Stock, Raum Nr. 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf und kann eingesehen werden.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Haushaltssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr

2023:

§ 1

Der Haushaltsplan des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Haushaltsjahr 2023 wird im

- Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.365.000 €**
- Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.261.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.905.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.645.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **380 v. H.**

b) für die Grundstücke (B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den 20.07.2023

Markt Neunkirchen a. Brand

Martin Walz

1. Bürgermeister

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach, Großenbuch, Baad und Rosenbach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,6fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträgli-

chen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	4,21 €
b) pro m ² Geschossfläche	17,81 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen

abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

¹Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS, der jeweils für den Gebührenpflichtigen gültigen WAS, berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5	m ³ /h	72,00 €/Jahr,
bis 6	m ³ /h	120,00 €/Jahr,
bis 10	m ³ /h	240,00 €/Jahr,
über 10	m ³ /h	1.200,00 €/Jahr.

²Dies entspricht einem Dauerdurchfluss

bis 4	m ³ /h	72,00 €/Jahr,
bis 10	m ³ /h	120,00 €/Jahr,
bis 16	m ³ /h	240,00 €/Jahr,
über 16	m ³ /h	1.200,00 €/Jahr.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. der Gebührenpflichtige nach der ersten Aufforderung durch den Markt die Wassermenge nicht fristgerecht mitteilt (Zählerstand des Wasserzählers).

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember des Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Veranlagungsjahre durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember des Veranlagungsjahres, mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den unmittelbar oder mittelbar vollversiegelten, teilversiegelten, bebauten bzw. überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. ²Weicht auf mehr als 10 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Prozentsatz (Abflusswert) in Ansatz gebracht werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Prozentsatz
Gründach	Humusiert < 10 cm Aufbau	50 % (0,5)
(Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert > 10 cm Aufbau	30 % (0,3)

Straßen, Wege und Plätze	Pflaster und Verbundsteine mit offenen Fugen (über 1 cm Fugenbreite), fester Kies Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine Sickersteine	60 % (0,6) 20 % (0,2) 10 % (0,1)
--------------------------------	---	--

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächen-gewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage (Sammelvorrichtung) gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 8 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden zeitanteilig für den Rest des Veranlagungszeitraums berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,50 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührens- schuld neu.

(3) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundge-

bühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührens- schuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich be- rechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentü- mergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebüh- renschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Gebühren nach § 9 dieser Satzung werden jährlich abgerechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Be- scheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels des Jahresver- brauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Das letzte Sechstel wird im Folgejahr im Rahmen der Endabrechnung des Veranlagungsjahres erhoben. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jah- resgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Ver- änderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Bei Verstoß gegen diese Pflichten wird auf die Art. 14 ff. KAG verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Beitrags- und Ge- bührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Neunkirchen am Brand mit allen hierzu er- gangen Änderungen (Änderungssatzungen) außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, 20.07.2023

Markt Neunkirchen am Brand

Martin Walz

1. Bürgermeister

Erläuterungen zur vorstehenden Gebührenerhöhung:

Die Nachkalkulation hat für den gesamten Kalkulations- zeitraum eine **Überdeckung von 63.853,30 €** ergeben. Im Durchschnitt waren das pro Jahr **15.963,33 €**. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenunterdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen und dem „Gebührenzahler“ im Rahmen der Neukalkulation auf den

gebührenfähigen Aufwand anzurechnen. Die Sonderrück- lage für Mehreinnahmen an Abwassergebühren hat Ende 2022 eine Höhe von rd. 232.316,91 € erreicht.

Die Überdeckung aus den Jahren 2019 - 2022 kommt hauptsächlich dadurch zustande, dass insgesamt weniger Aufwand beim Kanalunterhalt als vorkalkuliert ent- standen ist. Vom Abwasserzweckverband Schwabachtal (AVS) wurden insgesamt rd. 22.000,00 € weniger an Be- triebskostenumlagen eingefordert, als angenommen. Durchschnittlich, jährlich effektiv (mit Berücksichtigung der Rückerstattungen) wurden vom Markt rd. 587.500,00 € an den Abwasserverband gezahlt.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum sind für die Ver- bandsanlagen an den Abwasserverband Schwabachtal rd. 2.350.000,00 € bezahlt worden. Bei den Ortsanlagen sind insgesamt 1.129.742,83 € an Unterhaltskosten angefal- len. Ein Großteil der Kosten ist hier durch den Ausbau der Goldwitzerstraße entstanden. Im Jahr 2023 ging für diese Maßnahme bereits die Förderung in Höhe von 183.433,51 € ein. Auch im Rahmen der Teilinspektionen bezüglich der Fremdwassersanierung sind einige Ausgaben entstanden. Den Kosten für den Unterhalt stehen im Zeitraum 2019 - 2022 Einnahmen bei den Kanalbenutzungsgebühren von rd. 3.525.000,00 € gegenüber.

Für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden, sind im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals zu veranschlagen.

Die Gemeinden sind daher berechtigt und nach dem Haus- haltsrecht verpflichtet, für ihr eingesetztes Kapital bei In- vestitionen in Entwässerungs- und Wasserversorgungs- einrichtungen sog. kalkulatorische Zinsen zu berechnen. Das kommunale Abgabenrecht selbst bestimmt keine konkrete Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes. Die Ver- zinsung des Anlagekapitals soll lediglich „angemessen“ sein. Die Bestimmungen der KommHV über die kalkulato- rischen Kosten übernehmen die Formulierungen des Art. 8 Abs. 3 KAG und normieren in § 12 Abs. 1 Nr. 2 KommHV ebenfalls lediglich eine „angemessene“ Verzinsung. Eine weitergehende Konkretisierung, insbesondere zur Fest- setzung des kalkulatorischen Zinssatzes, hat der Gesetz- geber nicht getroffen. Gemäß § 87 Nr. 2 KommHV sollte sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Für die Ermittlung des kalkulatorischen Zins- satzes kann daher der Durchschnitt der Umlaufrenditen der inländischen Inhaberschuldverschreibungen heran- gezogen werden.

Die durchschnittliche Zinsbelastung für die zukünftigen gemeindlichen Darlehen liegt bei 3,3 %. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Zinssatz auf 3 % (bisher 2 %) zu erhöhen. Damit wird zum einen der Durchschnitt der in- ländischen Inhaberschuldverschreibungen berücksich- tigt und ebenso die zukünftige Belastung durch Fremdkapitalfinanzierung dargestellt.

Auf Grund der Verbesserungsbeitragskalkulation belässt die Verwaltung die kalkulatorischen Kosten in den künftigen Jahren vorläufig unverändert, da sich durch die ent- sprechenden Beitragseinnahmen neue Beträge bei den kalkulatorischen Kosten ergeben werden.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG darf der Kalkulationszeit- raum höchstens vier Jahre betragen. Seit dem Jahr der erstmaligen Neukalkulation 2006 hat der Kalkulations- zeitraum bisher jeweils vier Jahre beinhaltet. Die Verwal- tung schlägt vor, den Zeitraum nicht zu verkürzen, so dass der kommende Zeitraum bis einschließlich 2026 reicht.

Für die Vorkalkulation des kommenden Zeitraums von 2023 bis 2026 muss der künftige, gebührenfähige Aufwand prognostiziert werden. U.a. ist der Unterhaltsaufwand für die Ortsanlage einzuplanen. Hierfür hat die Bauver- waltung auf Grund der Fremdwassersanierung (Inliner- sanierung gem. Sanierungskonzept, TV-Befahrungen) für 2023 und 2024 insgesamt 800.000,00 € vorgesehen, für die Jahre 2025 und 2026 werden jeweils 400.000,00 € ge- plant. Daneben ist die Verwaltungs- und Betriebskosten- umlage an den Abwasserzweckverband Schwabachtal für die kommenden Jahre abzuschätzen. Hierzu kann auf den aktuellen Haushalts- und Finanzplan des Abwasserver- bands zurückgegriffen werden. Dieser sieht weiterhin für die nächsten Jahre Mittel im Durchschnitt von 615.125,00 € vor. Desweiteren werden Honorarkosten für den Sto- ckäckerweg, die Raiffeisenstraße und die Bewertung des Kanalzustandes von insgesamt 280.000,00 € eingeplant. Für 2023 werden Sachverständigenkosten in Höhe von 150.000,00 € für die Flächenerhebung für die Verbesse- rungsbeitragskalkulation vorgesehen.

Durch die RZWas Förderung wird in den nächsten vier Jahren mit Geldeingängen von insgesamt 685.000,00 € gerechnet.

Daraus ergibt sich ein gesamtumlagefähiger Aufwand für den Zeitraum 2023 – 2026 in Höhe von 6.116.546,70 €. Dies sind im Durchschnitt pro Jahr 1.529.136,68 €. In der vor- herigen Vorkalkulation betrug dieser durchschnittlich 1.008.212,05 €. Da die Gebührenüberdeckung aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum geringer ausge- fallen ist, als die zu erwartenden Kostensteigerungen in den kommenden vier Jahren, erfolgt eine Erhöhung der Gebühren.

Die versiegelte Fläche und die Einleitungsmenge ergeben sich auf Grund der aktuellen Abrechnung. Als Grundlage wurde hier das mehrjährige Mittel berechnet.

Aufgrund der vorliegenden Gebührenneukalkulation wird die künftige Schmutzwassergebühr somit **2,10 € m³** (bis- her 1,49 €/m³) und die Niederschlagswassergebühr **0,50 € m²** (bisher 0,33 €/m²) betragen.

ergänzende Hinweise:

Wie bereits im Dezember 2022 im Mitteilungsblatt voran- gekündigt und am 19.07.2023 durch den Marktgemein- derat beschlossen, erhöhen sich die Gebühren rückwirkend zum 01.01.2023 auf **2,10 € m³** für Schmutzwasser und auf **0,50 € m²** für Niederschlagswasser. Um bei der End- abrechnung 2023 höhere Nachzahlungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, die verbleibenden Abschlags- zahlungen für 2023 anzupassen. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Gebührenstelle (vorzugsweise per Mail an kasse@neunkirchen-am-brand.de oder telefonisch unter 09134/705-214).

In der Beitrags- und Gebührensatzung haben sich neben dem Gebührensatz weitere Änderungen ergeben. Bei der

Berechnung der Niederschlagswassergebühr können ab 01.01.2023 alle Zisternen (auch kleiner als 4 m³) sowie die sog. Sickersteine/Drainsteine (versickerungsfähiges Pflaster) berücksichtigt werden. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen die Pflasterfläche mit einem Abflusswert in Höhe von 0,1 (10 %) in Ansatz gebracht werden.

Eine zusätzliche Neuerung ist auch die Differenzierung bei den begrünten Dachflächen. Hier kann ab 01.01.2023 beim Dachaufbau hinsichtlich der Dicke der humusierten Fläche unterschieden werden. Die genauen Regelungen hierzu sind dem § 10 a Abs. 2 dieser Satzung zu entnehmen.

Sollten Sie von den genannten Änderungen betroffen sein, so wenden Sie sich bitte ebenfalls an Ihre Gebührenstelle unter den obenstehenden Kontaktdaten.

Bekanntmachung

- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen a. Brand hat am 21.12.2022 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 1 b mit der Bezeichnung

„Gewerbegebiet Industriestraße“

gefasst. Der Geltungsbereich des BBP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Neunkirchen a. Brand und wird

im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 370/4 und 1025/1 (beide Gräfenberger Straße/ Kr FO 28, Fahrbahn mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün),

im Osten durch das Grundstück Fl.-Nr. 1021 (Kleinsendelbacher Straße/Kr FO 28, Fahrbahn mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün),

im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 409/1 (Weyhausenstraße), 397/4, 404 und 1029 (alles Gewerbeflächen) und 1024 (Kleinsendelbacher Straße/Kr FO 28, Fahrbahn mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün) sowie

im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 404 (Gewerbeflächen)

begrenzt.



Es ist beabsichtigt, im Plangebiet eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO, Baunutzungsverordnung) und öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festzusetzen.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Der diesbezüglich geltenden Hinweispflicht gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wurde hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 19.07.2023 wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen a. Brand in der Sitzung am 19.07.2023 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Planentwurf bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung jeweils in der Fassung vom 19.07.2023 liegt in der Zeit vom

10.08.2023 bis 15.09.2023

im Rathaus des Marktes Neunkirchen a. Brand (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 8, **Innerer Markt 3**, 91077 Neunkirchen am Brand) zu den allgemein bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich werden die vorgenannten Auslegungunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Neunkirchen a. Brand online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der Frist können beim Markt Neunkirchen a. Brand Anregungen und/oder Bedenken zum BBP/GOP persönlich/mündlich, fernmündlich, schriftlich (auch digital) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BBP/GOP unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Neunkirchen a. Brand den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des BBP/GOP nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. v. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayer. Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neunkirchen a. Brand, 20.07.2023

M. Walz

1. Bürgermeister

Marktgemeinderatssitzung vom 21.06.2023

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Betrieb gewerblicher Art (Wasserversorgung und Photovoltaikanlagen)

Beschluss

Der Marktgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2021 fest und beschließt, den Jahresverlust 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Vollzug BayKiBiG - Ergänzungsvereinbarung "Verwaltungskosten" zum Kooperationsvertrag mit der Diakonie für Kinder und Jugend e.V.

Beschluss

I. Der Marktgemeinderat beschließt die Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag mit der Diakonie für Kinder und Jugend e.V. abzuschließen und ermächtigt hierzu den 1. Bürgermeister.

II. Die Verwaltung wird beauftragt die Ergänzungsvereinbarungen nach Gegenzeichnung durch die Vertragspartner der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung gem. Art. 72 Abs. 1 GO vorzulegen.

Abstimmungsergebnis Ja 17 Nein 1

Vollzug BayKiBiG - Antrag der Diakonie für Kinder und Jugend e.V. auf Kostenbeteiligung an der Heizungssanierung für die evang. Kinderkrippe

Beschluss

1. Der Marktgemeinderat beschließt im laufenden Haushaltsjahr 2023 außerplanmäßig 25.000 € für den Vertragsvollzug der Kooperationsvereinbarung mit der Diakonie für Kinder und Jugend e.V. bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Gemeindejugendpflege - Erprobung privater Vermietungen des Jugendtreffs Outback

Beschluss

I. Der Marktgemeinderat beschließt die Aussetzung des Vollzugs des § 2 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendtreff Outback für den Zeitraum vom 15.06.2023 bis 31.12.2024 und gestattet der Verwaltung die Einrichtung für private Feiern v. a. für Kinder- und Jugendgeburtstage zu vermieten.

II. Ferner setzt der Marktgemeinderat die Miete inkl. Nebenkosten auf 100,- € und die Kautions ebenfalls auf 100,- € fest. Für die Vermietung der Einrichtung gelten die im Sachverhalt dargestellten Regelungen.

III. Die Verwaltung wird beauftragt im 4. Quartal 2024 den Marktgemeinderat über die Erfahrungen und Entwicklungen des Vermietungsgeschehens im Jugendtreff zu informieren und ggf. eine angepasste Benutzungs- und Gebührenordnung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Bewerbung des Marktes um die Auszeichnung "Bildungskommune"

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung die Bewerbung für die Auszeichnung des Marktes Neunkirchen am Brand zur „Bildungskommune im Landkreis Forchheim“ beim Bildungsbüro Forchheim einzureichen.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Vorzeitige Mittelbereitstellung für den freiwilligen Zuschuss an den Tennisclub Neunkirchen am Brand

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 39.000,00 € für den freiwilligen Zuschuss an den TCN für die Sanierung und Modernisierung der Tennisplätze bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

BEKANNTMACHUNGEN VON BEHÖRDEN

Landratsamt Forchheim



Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz denken!

Im Hinblick auf die jetzt trockene und warme Jahreszeit sind verstärkt unzulässige Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen, zu erwarten.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibt und dadurch große Schäden angerichtet werden.

Das Landratsamt Forchheim weist deshalb im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer **wasserrechtlichen Gestattung**, die **vorher** beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen **nur in engen Grenzen**, das heißt nur dann, wenn

die Wasserentnahme **noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer oder Anliegergebrauch am Gewässer** fällt.

1. Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme **nur durch Schöpfen mit Handgefäßen** (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz BayWG).

Eine **Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe** ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung **und auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft** möglich, eine **Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte)** scheidet jedoch aus.

2. Eigentümer und Anliegergebrauch

Der Eigentümergebrauch (vgl. § 26 WHG) an einem oberirdischen Gewässer setzt zunächst voraus, dass der Nutzer überhaupt Eigentümer des Gewässergrundstückes ist. Aber auch dann darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Wegen der derzeitigen Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie (Fischsterben, trockenes Bachbett). **Aufgrund dessen fordert das Landratsamt Forchheim dringend dazu auf, sämtliche Wasserentnahmen einzustellen.**

Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle unerlaubt und müssen beseitigt werden.

Mit verstärkten Kontrollen ist zu rechnen.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus müsste das Landratsamt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und Zwangsgelder androhen.

Ein solches Vorgehen sollte sich jedoch im Interesse aller Beteiligten vermeiden lassen.

Markt Neunkirchen a. Brand wird digital! / Ministerin Gerlach vergibt Förderbescheid für Digitalisierung der Verwaltung

Der **Markt Neunkirchen a. Brand** wird digital! Bayerns Staatsministerin für Digitales, Judith Gerlach, hat im Rahmen des Programms „Digitales Rathaus“ einen Förderbescheid vergeben, mit dessen Hilfen Online-Dienstleistungen in der kommunalen Verwaltung ausgebaut werden können. Gerlach betonte: „Unsere bayerischen Kommunen sind hochmoderne Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger. Und genauso selbstverständlich, wie man heute schon per Mausclick im Internet einkaufen oder eine Reise buchen kann, wird man künftig auch seine Behördengänge online erledigen können. Es freut mich deshalb sehr, dass die bayerischen Kommunen ihre Serviceangebote zunehmend digitalisieren. Von der Anmeldung bei der Kita bis zum Antrag auf Pflegegeld - solche Services werden künftig bequem online erledigt werden können. Das unterstützen wir sehr gerne.“

Zitat Bürgermeister:

„Wir müssen die Chancen nutzen mit der Digitalisierung Abläufe zu vereinfachen. Die Gemeinde Neunkirchen a. Brand macht sich hier auf den Weg, diese Möglichkeiten zu nutzen. Gerade für uns als mittelgroße Gemeinde ist die Themenvielfalt nicht einfach zu bewältigen. Echte Digitalisierung funktioniert nur wenn der gesamte Prozess elektronisch abgebildet werden kann. Dafür ist Detailarbeit und auch Unterstützung notwendig. Das Förderprogramm hilft uns hier die Kosten zu dämpfen und Möglichkeiten zu schaffen.“

Mit dem Programm „Digitales Rathaus“ unterstützt der Freistaat die bayerischen Gemeinden, Landkreise und Bezirke bei der Bereitstellung von neuen Online-Diensten. Für das seit Oktober 2019 laufende Förderprogramm stehen insgesamt 42,68 Millionen Euro bereit. Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände im Freistaat Bayern können diese Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms für die erstmalige Bereitstellung von Online-Diensten erhalten. Mit dem „Digitalen Rathaus“ leistet der Freistaat Bayern einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im kommunalen Bereich.

Weiterführende Informationen zum Förderprogramm sowie der Förderantrag stehen im Internet zur Verfügung unter: www.digitales-rathaus.bayern.

[Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales: presse@stmd.bayern.de, Tel: 089/453549 560]

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Sommer-Programm Jugendtreff Outback

Damit in den Sommerferien auch keine Langeweile aufkommt, ist unser Jugendtreff Outback in den ersten zwei Ferienwochen geöffnet und bietet unseren Jugendlichen einige tolle Specials:

Dienstag, 01.08.23	Special: FiFa 22-Turnier	13:00-16:30 Uhr
Mittwoch, 02.08.23	„normaler Betrieb“	11:30-15:00 Uhr
Donnerstag, 03.08.23	Special: Dart Turnier	10:00-14:00 Uhr
Montag, 07.08.23	Special: BBQ-Grillen, nicht nur verbrennen	10:00-14:00 Uhr
Dienstag, 08.08.23	„normaler Betrieb“	11:30-15:00 Uhr
Mittwoch, 09.08.23	„normaler Betrieb“	11:30-15:00 Uhr
Donnerstag, 10.08.23	Special: Beach Volleyball Turnier (immer 2 Personen als Team)	10:00-14:00 Uhr

Zu den Special-Aktionen könnt Ihr Euch zu besseren Planung im Vorfeld bitte beim Leiter des Jugendclubs Thomas Bumiller unter der 09134/705-540 oder unter thomas.bumiller@neunkirchen-am-brand.de anmelden.

Wir wünschen Euch viel Spaß in den Ferien und freuen uns darauf, Euch im Jugendtreff begrüßen zu können.



Unser Angebot im August (Stand: 19.07.2023)

Bitte beachten Sie: Aufgrund von Termin- und Programmänderungen gelten immer die Termine in der aktuellen Ausgabe des Mitteilungsblatts!

Die Veranstaltungen finden, wenn nicht anders angegeben, im Seniorenbüro Klosterhof 2-4 statt.

Kontakt: Telefon 09134/705-520 oder E-Mail seniorenbuero@neunkirchen-am-brand.de

Regelmäßige Angebote:

„Offene Tür“ Zwei Mal in der Woche ist das Seniorenbüro für Sie geöffnet: Für Begegnung und Gespräche, Informationen, Fragen zum ehrenamtlichen Engagement usw. Kommen Sie einfach vorbei! (nicht an Feiertagen)

Jeden Montag	10.00 – 12.30 Uhr
Jeden Donnerstag	14.30 – 16.30 Uhr

Linden-Spaziergänge (nicht bei Regen) Dienstag 8.8. von 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

In Bewegung sein und dabei ins Gespräch kommen. Wenn Sie Lust auf Spazieren in Gesellschaft haben, dann

sind Sie hier richtig! Wir spazieren in mäßigem Tempo in und um Neunkirchen herum.

Treffpunkt: Linde im Klosterhof (gegenüber vom Seniorenbüro)

Online im Alter

Mittwoch 16.8. von 14.30 – 16.30 Uhr

Einzelberatung und Unterstützung zur Nutzung von Internet und mobilen Endgeräten. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Ansprechpartner: Ulrich Peter, Seniorenbeirat, Tel. 0160 94850816

Pflege-Beratung - Zu Hause in Neunkirchen

Mittwoch 23.8. von 14.30 – 16.30 Uhr

Sie können sich umfassend rund um das Thema Pflege in Neunkirchen informieren.

Ansprechpartnerin: Christine Schmitt, Leitung Caritas Sozialstation und Tagespflege, Seniorenbeirat

Demenz-Beratung für Angehörige und/oder an Demenz Erkrankte

Dienstag 1.8. von 14.30 – 16.30 Uhr

Hier können Sie sich rund um das Thema Demenz und über Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Ansprechpartnerin: Barbara Kalpen, Gerontologin (M.Sc.), Seniorenbeirat



Beratung & Hilfe rund um das Thema Pflege

Freitag 21.07. | 4.8. | 18.8. von 9.00 – 10.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung Tel. 09191-862290

Ansprechpartnerin: Frau Braun

Ein Angebot des Pflegestützpunktes Landkreis Forchheim

Persönliches Beratungsangebot zu folgenden Themen (ab August):

- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
 - Hausbesuche bei besonderen Lebenslagen
 - Einzelberatung und Einzelfallhilfe
- Ansprechpartnerin: Stefanie Elflein, Dipl.-Sozialpädagogin, Fachstelle für Seniorenarbeit
Tel. 705-503 | stefanie.elflein@neunkirchen-am-brand.de
(Angebot fällt krankheitsbedingt bis auf weiteres aus)

FUNDAMT

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben:

18.07.2023 Schlüsselbund

Hunde beim Markt Neunkirchen am Brand

Für ein gutes Miteinander sind bestimmte Regeln notwendig.

Es gibt Menschen, die mögen Hunde, sind sie oft jahrelang treueste Begleiter und Weggefährten.

Es gibt aber auch Menschen, die mögen keine Hunde, haben Angst vor Hunden und ärgern sich über deren Hinterlassenschaften auf öffentlichen Wegen und Grünanlagen.

Wege, Straßen, Plätze und Grünanlagen sind für alle Bürgerinnen und Bürger da!

Jedoch geht die Sicherheit vor. D.h. Leinenpflicht!

Große Hunde (ab 50 cm Schulterhöhe) und Kampfhunde sind an folgenden Orten, an einer reißfesten, höchstens 120 cm langen Leine, zu führen:

- auf öffentlichen Wegen und Straßen
- in verkehrsberuhigten Bereichen
- in Grünanlagen
- in Naturschutzgebieten
- auf Märkten, öffentlichen Festen/Veranstaltungen

Für Hundehalter mit kleineren Hunden gilt an diesen Orten, die Hunde so zu führen, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder geschädigt werden.

Auf Kinderspielplätzen, sowie von Bolzplätzen und dem Multifunktionsplatz sind große Hunde (ab einer Schulterhöhe von 50 cm) sowie Kampfhunde (auch Kreuzungen) verboten.

Ein weiteres Ärgernis ist der Hundekot auf öffentlichen Wegen und in Grünanlagen. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Hundes stets zu beseitigen. Dies gilt auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen!

Einfach zu einer mitgeführten Tüte greifen, den Kot damit aufnehmen und in einen nächstgelegenen Papierkorb werfen. Auf Kinderspielplätzen, Sandkästen und anderen Spielbereichen für Kinder ist es grundsätzlich verboten, Hunde frei laufen zu lassen und erst recht ihr Geschäft dort verrichten zu lassen.

Verstöße können richtig teuer werden. Sollten Hundehalter ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sei es hinsichtlich des Anleinsens oder bei der Beseitigung des Hundekots, müssen diese mit Sanktionen rechnen. Der Markt Neunkirchen am Brand belangt uneinsichtige Hundehalter mit einem Bußgeld.

Je nach Verstoß und Häufigkeit können auch Bußgelder von mehreren hundert Euro verhängt werden!

Wurden Sie oder Ihr Hund von einem anderen Hund gebissen oder attackiert?

Melden Sie unbedingt solche Vorfälle schriftlich an: Markt Neunkirchen am Brand, Ordnungsamt, Klosterhof 2 – 4, 91077 Neunkirchen a. Brand oder per E-Mail an:

ordnungsamt@neunkirchen-am-brand.de

ANNAHMESCHLUSS
für die Ausgabe
zum 15. August
07. August 2023

ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN

Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes



Mit den anstehenden Sommerferien beginnt in Kürze eine herausfordernde Phase im Rahmen der Blutversorgung in Bayern. Der BSD appelliert an alle freiwilligen Lebensretter, die angebotenen Termine im August nach Möglichkeit vor oder nach dem wohlverdienten Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Alle aktuellen Termine des laufenden Monats, eventuelle Änderungen sowie Informationen rund um das Thema Blutspende sind kostenfrei unter 0800 11 949 11 (Mo-Do 8.00 bis 17.00 Uhr, Fr 8.00 bis 16.00 Uhr) oder unter www.blutspendedienst.com tagesaktuell abrufbar. Facebook & Instagram: @blutspendebayern.

Donnerstag 31.08.2023 16:30 Uhr - 20:00 Uhr
91077 Neunkirchen a. Brand Schellenbergerweg 26
Mehrzweckhalle-Mittelschule

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/neunkirchen-mittelschule

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarrgemeinde St. Michael Neunkirchen am Brand



Mitteilungen der Pfarrei St. Michael für das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand zum **zum 01.08.2023:**

Gottesdienst auch im Livestream

Gottesdienste etc.:

Di. 01.08. 19.00 Rosenkranzgebet in Schellenberg

Do. 03.08. 08.30 Hl. Messe, Augustinuskapelle
19.00 Herz-Jesu-Statio in der

Augustinuskapelle
Fr. 04.08. 08.00 Hl. Messe mit Laudes und Anbetung, Augustinuskapelle
Sa. 05.08. 16.00 Beichtgelegenheit in der Augustinuskapelle

17.00 Friedensrosenkranz in St. Michael

So. 06.08. 10.00 Festgottesdienst zur Kirchweih mit Brunnensegnung in Rödlas

10.30 Hl. Messe in St. Michael

14.00 Tauffeier in St. Michael

Mo. 07.08. 19.00 Requiem für die Verstorbenen der letzten Wochen in St. Michael

Do. 10.08. 08.30 Hl. Messe in der Augustinuskapelle

Sa. 12.08. 16.00 Beichtgelegenheit in der Augustinuskapelle

17.00 Friedensrosenkranz in St. Michael

So: 13.08. 09.00 Hl. Messe in Rosenbach

10.30 Hl. Messe in St. Michael

Di. 15.08. 10.15 Festgottesdienst in Rödlas

10.30 Festgottesdienst mit Kräutersegnung in St. Michael

Altenheim:

Di. 08.08. 15.30 Hl. Messe

Di. 15.08. 15.30 Wort-Gottes-Feier

Termine:

Mi. 02.08. 17.00 Zeltlagergottesdienst in Laipersdorf bei Schnaittach

Ökumene Nachrichten

1. Augushälfte 2023

Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich von 9 bis 18 Uhr geöffnet.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand

1. Augushälfte 2023

Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich von 9 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

Di. 1. 8. 15.30 Uhr Evang. Gottesdienst im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth Pfr. Axel Bertholdt

So 6. 8. 10.00 Uhr 9. Sonntag nach Trinitatis Präd. Alfred Ledig
14.00 Uhr Taufe von Keyra Bökel Esch und Elena Esch Garcia Pfr. Axel Bertholdt
So 13. 8. 10.00 Uhr 10. Sonntag nach Trinitatis NN
So 20. 8. 10.00 Uhr 11. Sonntag nach Trinitatis Präd. Gerhard Kragler

An diesen Sonntagen sind Sie nach dem Gottesdienst herzlich zum Kirchencafé ins Gemeindehaus eingeladen.

Evang. Termine im Gemeindehaus

Fr 4. 8. 19.00 Uhr Abendgebet GH

Do 10. 8. 10.00 Uhr Ferienprogramm – Kinder-Kirchen-Führung Christuskirche



Evang.-Luth. Pfarramt Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So 6. 8. 9.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Dr. Malte Lippmann

So 13. 8. 9.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Dr. Malte Lippmann

So 20. 8. 9.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Dr. Malte Lippmann



Freie Christengemeinde Neunkirchen am Brand

Gemeinschaft mit Gott und mit Menschen

Folgende Veranstaltungen finden im August im Lebenshaus, Henkerstegstr. 2a statt:

6./13./20./27. August:

10.00 - 11.30 Gottesdienst ,anschließend Kaffee und Kuchen.

Herzliche Einladung dazu!



Kräuterbuschen an Mariä Himmelfahrt

Traditionell werden an Mariä Himmelfahrt, dem Fest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel, ihr zu Eh-

ren Kräuterbuschen geweiht. Wie die Kräuter zu Mariä Himmelfahrt kommen, erzählt eine Legende aus dem 13. Jahrhundert, der zu Folge die Jünger Jesu das Grab Mariens öffneten, darin jedoch nicht den Leichnam, sondern nur mehr Blüten und Kräuter fanden. (Aus www.katholisch.at)

Wir wollen dieser Tradition auch in diesem Jahr folgen und Ihnen am Dienstag, 15. August, Kräuterbuschen in St. Michael ab 10 Uhr anbieten. **In den Ferialkirchen, in denen in der Gottesdienstordnung eine Kräuterweihe angekündigt ist, werden wir ebenfalls welche offerieren.**

Je Buschen erbitten wir eine **Spende**, die Sie bitte in die bereit stehenden Körbe geben. Geweihte Buschen können auch noch am Nachmittag bzw. Mittwoch im Kreuzgang von St. Michael abgeholt werden.

Wie immer stellen wir den Erlös einer sozialen Einrichtung in der EINEN WELT zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

VEREINSNACHRICHTEN

**Neunkirchner
Bauernmarkt**
am Zehntspeicher
04. + 18. August 2023
von 14:00 - 18:00 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Rödlas

**Die FFW Rödlas lädt herzlich zur
Kirchweih in Rödlas
mit Gebrilltem und musikalischer
Unterhaltung vom 5. - 6. August ein.**

Samstag, 5.8.2023

ab 18.00 Uhr Gegrilltes, u.a. unsere beliebten Makrelen, mit musikalischer Unterhaltung

ab 21.00 Uhr Live – Musik mit **Endstation**

Sonntag, 6.8.2023

ab 10.00 Uhr Frührschoppen
Gegrilltes (Makrelen auf Vorbestellung)

um 10.00 Uhr Festgottesdienst anlässlich der Kirchweih mit anschließender Segnung des Dorfbrunnens

ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen mit selbstgemachten Torten und Kuchen aus Rödlas

ab 17.00 Uhr sorgt **Christian Heilmann** für Stimmung

Die Freiwillige Feuerwehr Rödlas wünscht schon jetzt allen Besuchern viel Freude und gute Unterhaltung.

Alle Bürger aus nah und fern sind herzlich bei uns willkommen!

Eure FFW Rödlas

Soldaten und Reservistenkameradschaft Neunkirchen am Brand



Einladung zur 32. Friedenswallfahrt in Pinzberg

Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden,

Am Sonntag den 6. August 2023 findet die 32. Friedenswallfahrt des BSB Kreisverbandes Forchheim in Pinzberg statt.

Unsere Kameradschaft nimmt an der Friedenswallfahrt teil.

7:30 Treffpunkt Neunkirchen Stegbeck

7:35 Abfahrt im eigenen PKW

7:45 Aufstellung in Pinzberg

8:00 Marsch zum Ehrenmal mit Totengedenken und Kranzniederlegung

Danach gemütliches Beisammensein

Die Vorstandschaft freut sich auf eure Teilnahme

Sportverein Ermreuth



Sommerfest beim SV Ermreuth

Traditionell am ersten Heimspieltag der neuen Saison findet das Sommerfest des SV Ermreuth auf dem Sportgelände in Ermreuth statt.

Am Samstag, dem 12. August 2023 wartet folgendes Programm auf die Besucher:

ab 14:00 Uhr: Kaffee & Kuchen, **Kinderhüpfburg**

SG Lindenberg II – ASV Forth II

ab 16:00 Uhr: Steaks & Bratwurst vom Grill

SG Lindenberg I – ASV Forth I

17:00 - 19:00 Uhr: Torwandschießen
1. Preis: ein Trikot
2. Preis: ein Kindertrainingsanzug
3. Preis: ein Fußball

ab 19:00 Uhr: Musik & Barbetrieb (Es werden wieder Cocktails gemixt)

Der SV Ermreuth freut sich auf Euren Besuch !!!!

FEUILLETON



Öffnungszeiten:

Montags 10 - 14 Uhr
* Feiertag ausgeschlossen
Sonntag 15 - 17 Uhr

Synagoge und jüdisches Museum Ermreuth



Öffnungszeiten:

April – Oktober, jeweils 3. Sonntag im Monat 14 – 17 Uhr
Öffentliche Synagogenführung:
jeweils 1. Sonntag im Monat 15 Uhr
Führungen für Gruppen und Schulklassen sind nach vorheriger Terminvereinbarung ganzjährig möglich.

Mehr Infos unter:

www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge
www.synagoge-museum-ermreuth.de

Marktbücherei St. Michael



Neue Medien bei uns in der Bücherei

Romane:

Eva-Maria Bast Zuckerjahre – Die Frauen der Backmanufaktur – Teil 2 der Saga um eine Backmanufaktur

Rolf-Bernhard Essig: Phönix aus der Asche – Redensarten, die Europa verbinden

John Grisham: Feinde – Die früheren Freunde Keith und Hugh finden sich als Erwachsene auf unterschiedlichen Seiten des Gesetzes wieder
The Man I Never Met – Kann man sich lieben, ohne sich zu kennen?

Clare Pooley: Montags bei Monica – Sechs Fremde werden in Monicas Café zur Gemeinschaft

Dora Heldt: Drei Frauen und ein falsches Leben – Ein Roman über Mütter und Töchter und enttäuschte Träume

David Baldacci: Finstere Lügen – Die Ex-Freundin des US-Army-Rangers wird ermordet aufgefunden

Jens Liljestrand: Der Anfang von morgen – Das halbe Land brennt. Vier Menschen suchen ihre Familien und kämpfen um die Zukunft

Jugendbücher:

Anna Savas: Four Houses 1: Brich die Regeln

Anna Savas: Four Houses 2: Gewinne das Spiel

Nadine Beck, Rosa Schilling, Sandra Bayer:

Sex in echt – Offene Antworten auf deine Fragen zu Liebe, Lust und Pubertät

Master Class 1: Blut ist dicker als Tinte

Master Class 2: Mut kommt vor dem Fall

Stefanie Hasse:

Stefanie Hasse:

Kevin Sands: Shadow Thieves: Der Schatz des Magiers

Mona Kasten: Fragile Hearts

Katja Brandis: Der Panthergott

Bilderbücher:

Meike Töpferwien, Carla Felgentreff:

Wann sind wir endlich da, Papa?

Luisa Schauenberg, Susan Batori:

Lotta hat heute keine Lust

Judith Allert, Anne-Katrin Behl:

Das wilde Wiesengewusel

Michael Engler, René Amthor:

Max Müllauto – Kleine Reifen, großer Held

Nikolai Renger: Willi Wölfchen – Wir buddeln im Garten

Daniela Kunkel: Das kleine Wir zu Hause

Madlen Ottenschläger, Jennifer Coulmann:

Das ist doch nur für Mädchen!

Christian Dreler, Igor Lange:

Frieda braucht keine Freunde, oder doch?

Christiane Hansen, Sabine Praml:

Wenn die kleinen Hasen um Häschen Nummer sieben rasen

Am 18. Juli 2023 hat die Marktbücherei St. Michael das Bayernwerk-Lesezeichen erhalten.

Mit der Auszeichnung verbunden ist ein Scheck über 1.000,- €, die für Kinder- und Jugendbücher ausgegeben werden dürfen. Darüber freuen wir uns sehr und danken der Firma Bayernwerk ganz herzlich!

Am Dienstag, den 15. August 2023 bleibt die Bücherei geschlossen. Sonst haben wir während der gesamten Sommerferien geöffnet und freuen uns auf Euren/Ihren Besuch, das Büchereiteam

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 16-18 Uhr
Sonntag 10-11:30 Uhr

Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand

Druck: SCHMITTdruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch,
Tel. 0 91 34 / 12 06, Fax 0 91 34 / 90 61 68,
E-Mail: info@schmittdruck.de,
www.schmittdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister; für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge die Druckerei.

Redaktionsschluss:

jeweils 7 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats). Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch - Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

Anzeigenpreise siehe:

<http://www.neunkirchen-am-brand.de/aktuelles/mitteilungsblatt/>

Vereinsnachrichten und ähnliches an:
info@neunkirchen-am-brand.de

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf.....	110
Polizei Dienststelle Forchheim.....	0 91 91/7 09 00
Feuerwehr Notruf	112
Rettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht) 112	
Rettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht)	112
Patientenfahrdienst (Arbeiter-Samariter-Bund)	0 91 92 / 925 29 22
Telefonseelsorge.....	08 00/ 1 11 01 11
1. Kindernotruf.....	08 00 / 1 11 03 33
Krisendienst Oberfranken Hilfe bei psychischen Krisen	08 00 / 655 30 00
Elternotruf.....	08 00 / 1 11 05 550
Gewalt gegen Frauen	08 000 / 1 16 01 16
Niedergelassene Ärzte im Einzugsbereich: FA Christian Ruckdeschel, Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunk.	6 16
Dr. Karsten Forberg & Dr. Peter Walter Fachärzte für All- gemeinmedizin, Neunk.....	9 96 30
Dr. Ulrike Metzler-Bertram & Dr. Annette Borchardt, Fach- ärztinnen für Allgemeinmedizin, Neunk.	99 33 36
Dr. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med. Genet., Dormitz.....	99 78 70
Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilk.u. Sport- medizin Neunk	6 01
Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg.- u. Sportmedizin, Neunk.	8 44
Kinderarzt: Dr. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin, Neunk.	99 78 55
Zahnärzte: Gerti Kowatsch.....	293
Dr. Susanne Wittigshlager	9084500
Dr. Sandra Paurevic	995757
Dr. Nitschmann & Dr. Firsching	995707
Paul Seemann	995766
Kieferorthopädische Praxis: Dr. Jutta Förster.....	7079812
Psychologische Psychotherapeuten: Dr. Melanie Straubmeier.....	8019880
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut: Johannes Kugler	70 66 64
Hebamme Denise Brüne, Almooswiesen 3, NK.....	0 91 92 / 99 31 22
Tierärztliche Praxis Med. vet. Katrin Romeiser - Osteopathie	8 22
Bezirkskaminkehrermeisterin für Neunkirchen Christa Butterhof-Lorenz	0 91 34/7 08 98 93
Bezirkskaminkehrermeister Hans Merz.....	0 91 26 / 51 53
Katholisches Pfarramt Neunkirchen	70 70 - 0
Evangelisches Pfarramt Ermreuth.....	0 91 92/2 95
Bürozeiten des Pfarramts Ermreuth: Di. 13.00 - 15.00 Uhr Evangelisches Pfarramt Neunkirchen, Von-Hirschberg-Straße 4.....	8 83
Bürostunden Evang. Pfarramt Neunkirchen: Mi. u. Do. 8.30 bis 12.30 Uhr Caritas-Sozialstation (Krankenpflege)	18 45
Hospizverein.....	0 91 71/ 5 73 01 39
Kath. Kindergarten St. Elisabeth	50 22
Kath. Kinderkrippe St. Elisabeth.....	70 66 30
Evangelische Kinderkrippe Neunkirchen	70 85 16
Evangelischer Kindergarten Neunkirchen	2 83
Evangelischer Kinderhort Fröschau	70 60 75
Evangelischer Kinderhort Dormitzer Str.	70 85 477

Evangelischer Integrativer Kindergarten Ermreuth	0 91 92/17 59
Diakonie für Kinder und Jugend e.V.....	70 84 053
Ökumenischer Familienstützpunkt	01 76/46 12 51 82
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth	99 64-0
Miteinander-Füreinander e.V.....	0 91 34/16 80
Anfragen Mo. - Fr. 9-18 Uhr Frauennotruf	0 91 91/6 67 02
Tierheim Forchheim	0 91 91/ 6 63 68
Pflanzenwarndienst.....	0 91 91/13 11 22
Forstrevier Neunkirchen (Bayer. Forstverwaltung) Sprechzeiten: Do. 15 - 17 Uhr	Tel. 0 91 34/98 19 966
Caritas-Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Sprechstunde Montag vormittag im Haus Barbara Terminvereinbarung unter: 0951/29957-50	

DER ANSCHLAG

ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER

Die Rathäuser in Neunkirchen a. Brand, sind zur Zeit, nur mit telefonischer Terminabsprache geöffnet. Für das Einwohnermeldeamt gibt es zusätzlich die Möglichkeit der Online-Terminvereinbarung.
Um Beachtung wird gebeten!
E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de
Internet: www.neunkirchen-am-brand.de

NUMMERN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Telefonzentrale:	705-0
Telefax:	705-800
Vorzimmer Bürgermeister:.....	705-103
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege:.....	705-100
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr:.....	705-100
Personalverwaltung:	705-120
Kämmerei/Liegenschaften:.....	705-200
Kasse/Steuern/Gebühren:.....	705-210
Ordnungsamt/Versicherungsamt/ Gewerbeamt:.....	705-320
Standesamt/Friedhofsamt:.....	705-300
Meldeamt/Passamt:	705-310
Bauanträge/Bebauungspläne:.....	705-410
Kanal-/Straßenbau:	705-400
Beiträge:	705-411
Zweckverband Synagoge	705-106
Bauhof:	705-430
Wasserwerk Dienstnummer:.....	705-440
Störungsdienste Störungsdienst Wasserwerk außerhalb der Dienstzeiten:	705-934
Wasser Störungsdienst für Rosenbach:.....	0 91 31/8 23 33 33
Stromstörungen:.....	09 41 / 28 00 33 66
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie): 0911/802 - 36 00	
Grundschule:	705-550
Offene Ganztages-Schule	705-562
Mittelschule.....	705-570
Freibad/Badeaufsicht:	705-961
Kasse Freibad	705-960
Felix-Müller-Museum	705-150

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neunkirchen a. Brand

Dienstag, Freitag	15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch.....	9.00 - 12.00 Uhr
Samstag.....	9.00 - 13.00 Uhr

Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes

Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.

Marktbücherei St. Michael	705-700
Anton-von-Rotenhan-Straße 3, Büchereileiterin: Gabi Bail Öffnungszeiten:	
Dienstag:.....	11.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:.....	16.00 - 19.30 Uhr
Freitag:.....	14.30 - 17.30 Uhr
Sonntag:	9.00 - 11.00 Uhr
Öffentliche Bücherei Ermreuth	0 9192/ 705-705
Herrnbergstr. 14 Öffnungszeiten:	
Sonntag:	10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag:.....	16.00 - 18.00 Uhr

Felix-Müller-Museum	705-150
	oder 0 95 61 / 42 74 359

Anton-von-Rotenhan-Straße 1 Öffnungszeiten:	
Sonntag	15 - 17 Uhr
Montags (außer feiertags)	10 - 14 Uhr

Sprechzeiten des Seniorenbeirats

unter Tel. 0 91 34 / 705-520 oder per Mail an
seniorenbeirat@neunkirchen-am-brand.de

Amtsstunden des Notars Prof. Dr. Robert Sieghörtner Tel. 09192/509 nach Vereinbarung	
--	--

Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim	0 91 91/ 86-0
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3 Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr	
Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten der Deponie Gosberg Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Samstag.....	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

DIENSTSTELLEN Dienststelle Ebermannstadt	0 91 91/86 43 00
(Bauwesen,Naturschutz,Umweltschutz, Wasserrecht, Obst- und Gartenbau, Landschaftspflegeverband) 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1	
Volkshochschule	0 91 91/86 10 60
91301 Forchheim, Hornschuchallee 20	
Tourismuszentrale	0 91 91/86 10 50
91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1	
Abfallwirtschaft	0 91 91/86 37 50
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3	

Sprechstunde des Landrats	0 91 91/86 10 01
Nach Vereinbarung im Landratsamt Forchheim (Gebäude A, 1. Stock, Zi.-Nr.: 206). Bitte Terminabsprache.	

Sprechzeiten der Behindertenbeauftragten	0 91 91/86 91 00
Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Termin bitte vereinbaren!). Landratsamt Forchheim, Gebäude A, Zimmer 416	

Kontaktbörse der OffenenBehindertenArbeit Forchheim	0 91 91/ 70 42 10
Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forchheim, sind wie folgt:	
Montag,.....	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag.....	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag.....	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Amt für Landwirtschaft	09 51/8 68 70
Standort Defibrillator: Feuerwehrhaus Neunkirchen, Erleinhofer Straße 25 Tennisheim Neunkirchen, Schellenberger Weg 28 Rückseite Evang. Gemeindehaus, Von-Hirschberg-Str. 8	

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht 112
(Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bamberg). Bei lebensbedrohlichen Situationen wie Bewusstlosigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw. muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Rettungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112). Hier bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkrankungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an Feiertagen. Für Neunkirchen und Umgebung nehmen alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Telefonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

ÄRZTLICHE NOTFALLPRAXIS FORCHHEIM

im Gesundheitszentrum, Krankenhausstr. 8, Tel. 116 117. Öffnungszeiten: Patienten können ohne Termin direkt zu den Öffnungszeiten in die Praxis kommen.
Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 21 Uhr || Mittwoch und Freitag..... | 16 - 21 Uhr |
| Samstag, Sonntag und Feiertag | 9 - 21 Uhr |

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Landkreis Forchheim
www.Notdienst-Zahn.de

APOTHEKEN-NOTDIENST

Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg - Kalchreuth - Heroldsberg
Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie im Internet unter www.aponet.de - zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt. Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in Anspruch.

In unserem Leben hast Du
deinen Platz verlassen, in unseren
Herzen bist Du immer bei uns.

Rudolf Lenhart

* 17.04.1934 † 05.07.2023

In unendlicher Liebe
Deine Helga
im Namen aller Angehörigen

Der Trauergottesdienst mit anschließender Beerdigung fand am Montag, den 10. Juli 2023 um 14:00 Uhr in der Aussegnungshalle in Neunkirchen a.Br. am neuen Friedhof statt.

Herzlichen Dank

allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Schulkameradinnen und -kameraden die unseren Bruder und Onkel

Peter Kraus

† 03.06.2023

auf seinem letzten Weg begleitet haben und ihre Anteilnahme durch Blumen- und Geldspenden zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt

Herrn Pfarrer Dr. Malte Lippmann, dem Posaunenchor Ermreuth, der Soldatenkameradschaft-Schützengruppe Ermreuth, dem Gesangverein Sängerbund Ermreuth, dem Pfliegeteam vom Caritas Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Forchheim für die jahrelange aufopferungsvolle Pflege und Betreuung sowie dem Bestattungsunternehmen Fuchs.

Anton Kraus mit Familie
Herbert Kraus mit Familie

Autohaus Ritter
GmbH & Co. KG

91077 Neunkirchen am Brand - Erlanger Straße 17
Telefon 0 9134/ 611 - www.autohausritter.de



JAHRESWAGEN | HALBJAHRESWAGEN | GEBRAUCHTWAGEN
Finanzierung



PKW SERVICE FÜR ALLE MARKEN
HU/AU (TÜV+DEKRA) Mo., Di., Do.
Klimaservice, Reifenservice,
Elektronische Achsvermessung, Unfallinstandsetzung,
Mietwagen, PKW-Anhänger-Vermietung



OMV TANKSTELLE mit Shop
Fahrzeugpflege, Autowaschanlage

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

LACKIEREREI NEUNKIRCHEN
MEISTERBETRIEB



- LACKIER- & KAROSSERIEARBEITEN
- VERSICHERUNGSSCHÄDEN
INKL. GUTACHTEN
- SMART-REPAIR
- SONDERLACKIERUNGEN
- HOL- & BRING SERVICE

Inh. Georg Meklesch • Fritz-Ritter-Str. 2
• 91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 09134 - 80 19 707
• info@lackiererei-neunkirchen.de

Reisedienst Gumann

oEaeEÇaEaei-dEçe0-di ā -āā-dā Ael-_-oēEi rUEē-prā-NDI-fOEāeÇçell-
qEak-M-VN-VOJONRI-c-n-SNUVI-i'Y'Y'KÖI ā -āāKÇÉ

Tagesfahrt nach Altötting	12.8.23	€ 52,-
Rumänien - Siebenbürgen/Moldauklöster ..	26.8. - 5.9.23	€ 1.525,-
Weinfahrt Winzerfamilie Herbert Zeilitzheim	23.9.23	€ 52,-
Breslau Deluxe	30.9. - 3.10.23	€ 514,-
Schloss Öttingen inkl. Besichtigung	21.10.23	€ 45,-
Herbstfahrt nach Tiers	29.10. - 2.11.23	ab € 535,-
Wellness in Portoroz	4.11. - 11.11.23	ab € 645,-

Busfahrer*in gesucht!
Im Ausflugs- und Linienverkehr,
Vollzeit o. auf Stundenbasis unbefristet ab 1.9.2023

**WERBEN BRINGT
ERFOLG**

**Entfernen der Grabanlage bei Todesfall
Nachbeschriftungen am Friedhof
Außen- und Innentreppen
Fensterbänke**

Die große Grabmal-
ausstellung
im Frankenland

Martin-Luther-Str. 70/74
90542 Eckental
☎ 09126 - 17 01

www.mehlinger-natursteinwerk.de

IMMOBILIEN-AGENTUR FRANKEN
Ihr 2,5 %-Makler

**Verkauf Ihrer Immobilie +++ nur 2,5 %
Provision pro Partei - Vergleichen
lohnt sich! +++ kostenlose
Wertermittlung (auch online)**

Telefon/WhatsApp: 0172-516 36 41
info@immobilien-agentur-franken.de

www.immobilien-agentur-franken.de

BERTHOLDT
STEINMETZ & STEINBILDHAUER

- ▶ Grabmale
- ▶ Grabreparaturen
- ▶ Urnensteine
- ▶ Grabaufösungen
- ▶ Grababbauen bei Sterbefällen
- ▶ Nachbeschriftungen
- ▶ Steinmetzarbeiten
- ▶ Restaurierungsarbeiten
- ▶ Beratung auch Zuhause

Goldwitzerstr. 4, 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel. 09134/909781 Fax: 09134/909782

PFISTER ERDBAU GmbH
Für Sie unterwegs seit 1954

- ✓ Erdbau ✓ Abbruch ✓ Container
- ✓ Schotter ✓ Sand / Kies ✓ Mutterboden

Seit 1954:
Ihr regionaler Partner
für Erdbau- &
Abbrucharbeiten

Tel.: 09133 / 77910, Fax: 09133 / 5809
www.pfister-erdbau.de
pfister-erdbau@t-online.de

ARAL BOSCH 10 Castrol

TÜV + AU
jeden Dienstag und Donnerstag

- Ersatzteile-Zubehör
- Auspuffanlagen
- Klimaanlage
- Inspektion
- Anhängerverleih
- Zahnriemen

Autotechnik Lauf **ARAL-Tankstelle**
Kleinsendelbacher Straße (Ortsumgehung)
91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 0 91 34 / 90 69 06

PARTY-SERVICE Schaffnerhof
Landwirtschaft vom Feinsten

Bauernbrot • geräucherte Wurstwaren • Bauernschinken
versch. Wurstsorten im Glas und vieles mehr!

Sie finden uns jeden ersten und dritten Freitag im Monat
auf dem Bauernmarkt vor dem Zehntspeicher in Neunkirchen

Familie Schaffer, Görbitz 1, Hiltoltstein,
Tel. 09192/8595, Fax 995685, www.schaffnerhof.de
Öffnungszeiten unseres Hofladens: Di - Fr 8 - 18 Uhr + Sa 7 - 14 Uhr

Ihre Samstagsapotheken

Samstags bis
16:00 Uhr
geöffnet

EUROPA APOTHEKE
WIR SPRECHEN IHRE SPRACHE

Bis zu
50 % sparen*

Click & Collect

drugs2go.de

09131 / 99 68 62 9
info@apo-europa.de
fi.apotheken

Alte Ziegelei 3
91080 Spardorf

Montag bis Freitag: 08:00 bis 13:00 und 14:00 bis 19:00
Samstag: 9:00 bis 16:00

* Bei nicht rezeptpflichtigen oder nicht preisgebundenen Artikeln

DIE BESTE WAHL FÜR IHRE GESUNDHEIT



St. Michaels
Apotheke

VORBESTELLEN
MIT WHATSAPP



SCANNEN &
LOS-CHATTEN



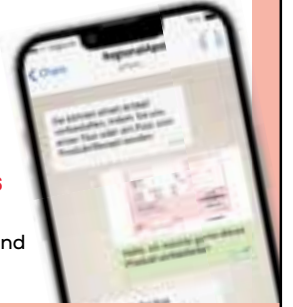
Einfach **WhatsApp-Nachricht**
an unsere Festnetznummer

Tel. **09134 997966**

DSGVO-Konform

So einfach geht es:

1. QR-Code scannen oder unsere
Telefonnummer **09134 997966**
ins Handy einspeichern
2. Bequem Bestellungen tätigen und
Nachrichten und Fotos senden



ONLINE
SHOP



DER GÜNSTIGSTE
WEG ZU IHREN
PRODUKTEN!

- Über 60.000 Produkte
günstiger
- Online bestellt –
regional gekauft!

www.RegionalApo.de

UNSER 24H-SERVICE
BEIM ABHOLEN IHRER
MEDIKAMENTE.

- Stressfreie Abholung
rund um die Uhr
- Abholen ohne Wartezeiten
- Absolut sicher durch
persönliche Abholnummer

ABHOL
AUTOMAT



St. Michaels
Apotheke

Gräfenbergerstraße 14
91077 Neunkirchen a. Brand
Tel. 09134 997966

Mo + Di + Do + Fr: 8.00 – 19.00 Uhr
Mi: 8.00 – 18.00 Uhr
Durchgehend geöffnet

Täglich kostenloser
Lieferservice!



ZIRM
GmbH & Co. KG
DACHDECKEREI

Fachbetrieb der Dachdeckerinnung · Inhaber: Roland Ruppert

NEUEINDECKUNGEN • UMDECKUNGEN
FLACHDACHISOLIERUNGEN
BLECHARBEITEN AM DACH

Orchideenstraße 32 · 90542 Eckental-Brand
Telefon (09126) 99 11 · Telefax (09126) 4791
www.dachdeckerei-zirm.de

ALBERTH CORDULA
RECHTSANWÄLTIN

JOSEPH-KOLB-STRASSE 5
91077 NEUNKIRCHEN A. BR.
TEL.: 09134/604
WWW.RA-ALBERTH.DE

Besuchen Sie eine der größten
Grabmalausstellungen in Franken

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb



Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de

www.steinmetz-zenk.de



GRABMALE
BILDHAUEREI & STEINMETZBETRIEB